



BEKANNTMACHUNG

der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen

Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Falas", Teilgebiet B2 im Ortsteil Polenz in Neustadt in Sachsen

Der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen hat in öffentlicher Sitzung am 24.06.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Falas", Teilgebiet B2 im Ortsteil Polenz in Neustadt in Sachsen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textliche Festsetzungen (Teil B1) in der Fassung vom 17.02.2026 mit redaktionellen Änderungen vom 28.05.2026 beschlossen. Die Begründung (Teil B2) in der Fassung vom 17.02.2026 mit redaktionellen Änderungen vom 28.05.2026 wurde gebilligt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen, Markt 24, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin werden die Unterlagen auf dem zentralen Landesportal Bau-leitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/neustadt-sachsen/startseite veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt in Sachsen, 10.07.2026

Alexander Sachse
Bürgermeister

